

Strategische Umweltprüfung zum „Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 – 2027 gem. § 75 WHG“

Zusammenfassende Umwelterklärung





Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung.....	4
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in den HWRM-Plan .	5
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit	7
4	Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen.....	9
5	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	10
6	Rechtsquellenverzeichnis	11

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Elbe als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 40 UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für den 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während die inhaltliche Bearbeitung der Dokumente der SUP in der FGG Elbe länderübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung der SUP-Verwaltungsverfahren in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 43 UVPG durch die FGG Elbe in Abstimmung mit den zehn betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Planes und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für den deutschen Teil der FGE Elbe berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Planes gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, in der entsprechend § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 und 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet, zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans, den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in den HWRM-Plan

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 erarbeitet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die von den Elbeländern erbrachten vielfältigen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen, z. B. im Rahmen von Hochwasserschutzstrategien, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Mitglieder der FGG Elbe haben sich darauf verständigt, die Maßnahmenauswahl auf der Basis des gemeinsamen standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Die Maßnahmen erfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete und wird von der FGG Elbe zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeitet und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden. Hier wurden unter anderem einige Anregungen zur Änderung der Bewertung einzelner Maßnahmen im Anhang II des Umweltberichtes aufgegriffen.



Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Betrachtung der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen, für die ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich bspw. durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen die entsprechenden Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen. Des Weiteren sind für einige Koordinierungsräume aufgrund von gemeldeten technisch geprägten Hochwasserschutzmaßnahmen negative Beiträge zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht auszuschließen. Aber auch hier sind in den nachgeordneten Verfahren Minimierungsmöglichkeiten gegeben und die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Elbe wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2020 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm gem. WRRL.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2020 zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die grenzüberschreitende Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der internationalen FGE Elbe haben, durch Einbeziehung der dort ansässigen zuständigen Behörden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Zum Umweltbericht/HWRM-Plan gingen insgesamt 102 Stellungnahmen ein, von denen neun Einzelforderungen einen Bezug zum Umweltbericht aufweisen. Die Mehrzahl der Einwendungen betrifft den HWRM-Plan an sich. Alle bei der Geschäftsstelle der FGG Elbe und den Ländern der FGG Elbe vorliegenden Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft. Je nach Inhalt wurden diese in regionale und überregionale Einzelforderungen aufgeteilt, welche durch die Länder (regionale Einzelforderungen) und die FGG Elbe (überregionale Einzelforderungen) bewertet wurden. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches wurde eine Erwiderung formuliert. Die entsprechende Dokumentation kann im Einzelnen auf der Internetseite der FGG Elbe über den nachfolgenden Link <https://www.fgg-elbe.de/hwrm-ri/anhoerung/ergebnisse-anhoerung-hwrm-plan-2021.html> eingesehen werden. Aufgrund der Stellungnahmen wurden wenige textliche Änderungen im HWRM-Plan vorgenommen, die zum besseren Verständnis beitragen sollen.

Die Einzelforderungen zum Umweltbericht zum HWRM-Plan beziehen sich auf die Berücksichtigung weiterer Aspekte bei den Umweltzielen, die Maßstäblichkeit des Plans, die Berücksichtigung von Fachplanungen der Bundesländer, das Erfordernis der planerischen Absichtung bei der weitergehenden Planung von Maßnahmen, Kritik an der positiven Bewertung der Wirkung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter“ sowie redaktionelle Hinweise. Die dabei gegebenen Anregungen für textliche Ergänzungen des Umweltberichtes werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan im kommenden Managementzyklus berücksichtigt.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen sowohl des HWRM-Plans als auch des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer teilweise Modifikationen an den Maßnahmenmeldungen vorgenommen. Daher erfolgte eine Überprüfung der Auswirkungsprognose des Umweltberichtes mit dem aktuellen Datenstand 27.08.2021. Durch die Anpassungen ergaben sich Abweichungen für die Bewertungen der



Maßnahmentypen in einzelnen Planungseinheiten. Die aggregierte Gesamtbewertung als Grundaussage des Umweltberichtes wurde dadurch nur unwesentlich verändert, so dass aus umweltfachlicher Sicht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich war. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung der Tschechischen Republik äußerte die zuständige Behörde kein Erfordernis einer Beteiligung.

4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden auf Ebene der Bundesländer Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus den möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachungspflicht gem. § 45 UVPG erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des HWRM-Plans auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen. Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden.

Hochwasserschutz ist eine Daueraufgabe, die niemals als abgeschlossen gilt. In Deutschland liegen aufgrund vielfacher Erfahrungen mit Hochwasserereignissen umfangreiche und effektive Hochwasserschutzstrategien vor. Die geplanten Maßnahmen stellen insofern die Fortführung dieser Strategien und deren Weiterentwicklung hin zu einem Hochwasserrisikomanagement dar. Mit der Überprüfung der HWRM-Pläne alle sechs Jahre findet eine Umsetzungskontrolle der Maßnahmen statt. Gleichzeitig werden im Zuge einer ggf. erforderlichen Aktualisierung alle erheblichen Veränderungen der Risikosituation insbesondere für die Schutzgüter Menschen, die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt (im Sinne der HWRM-RL) das kulturelle Erbe und Sachgüter erfasst.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserwarn- und -meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen. Für die Überwachung von Oberflächenwasser und Grundwasser stehen umfangreiche Messnetze zur Verfügung.

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, die von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt werden. Die Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln.

Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

6 Rechtsquellenverzeichnis

- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EG Nr. L 288 S. 27).
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung von 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Impressum

Gemeinsame Erklärung der Bundesländer der Flussgebietsgemeinschaft Elbe:

Freistaat Bayern
Land Berlin
Land Brandenburg
Freie und Hansestadt Hamburg
Land Mecklenburg-Vorpommern
Land Niedersachsen
Freistaat Sachsen
Land Sachsen-Anhalt
Land Schleswig-Holstein
Freistaat Thüringen

und der Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Elbe
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg
www.fgg-elbe.de

Redaktionsschluss: Dezember 2021

Titelbild links: Kaditz, Borngasse an der Hochwassersäule im Juni 2013 (Quelle: Dr. Stephan Gerber)

Titelbild rechts: Staumauer der Bleilochtalsperre am 04. Juni 2013 (Quelle: LaNaServ im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie)



www.fgg-elbe.de